

#### Erläuterung zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 gefordert, dass der Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen von den Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden soll (vgl. Stellungnahme zu Ziel 6.1-11) und bereits im LEP verbindliche Vorgaben zu einer landesweiten Methodik zur Siedungsflächenbedarfsermittlung erfolgen sollen. Insofern wird begrüßt, dass im LEP-E 2015 in den Erläuterungen (S. 49-50) methodische Vorgaben für eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung erfolgen. Die dargestellte Methodik trägt jedoch nicht dem Ziel einer flächensparenden – auf das 5 ha Ziel ausgerichteten – Siedlungsentwicklung Rechnung.

Bedenken bestehen bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen, da ein Ersatzbedarf auf Neubauflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist.
- Der berücksichtigte „halbe Ersatzbedarf“. Die demographische Entwicklung mit starken Schrumpfungsprozessen in Teilregionen des Landes muss zu negativen Bedarfen beim Baubedarf führen. Es ist nicht sachgerecht, diesem methodisch durch eine Berechnung eines halben Ersatzbedarfs /Jahr zu begegnen, um auf diese Weise negative Bedarfsberechnungen zu vermeiden.
- Die sehr großen Spannbreiten bei der zugrunde zu legenden siedlungsstrukturellen Dichte, aus Gründen des Freiflächenschutzes ist eine höhere Dichte als derzeit in Bedarfsberechnungen für Regionalplanfortschreibungsverfahren anzustreben.

Es fehlen Vorgaben

- zur Berücksichtigung von Baulücken und Brachen als zu mobilisierende Flächenreserve, in Bebauungsplangebieten sollte diese Reserve voll angerechnet werden.
- zur Berücksichtigung der Wohnbauflächenreserven auf Konversionsstandorten.

Den Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen durch eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie aus den Vorjahren (mindestens zwei Monitoringperioden) zu ermitteln, wird als „Methodik“ von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme unbeachtet lässt. Ein „Weiter so“ bei den Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen ist mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die sich die Landesregierung durch das „5 ha – Ziele“ zu eigen gemacht hat, nicht zu vereinbaren. In jedem Fall müsste der demographischen Wandel, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt, in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.

Es fehlen Vorgaben zur

- Berücksichtigung von Betriebserweiterungsflächen bei den Reserveflächen, die mit einem Anteil von 50 % einzubeziehen sind, da Erweiterungen von Betrieben oft der Planungsanlass für Gewerbegebietsplanungen sind,
- Berücksichtigung von Gewerbe-Brachflächen bei der Bedarfsermittlung.

Die vorgesehenen Planungs- und Flexibilitätszuschläge in Höhe von 10 bis maximal 20% sind mit der mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und den Zielen des Landes zur Erreichung des „5 ha- Ziels“ und der langfristig zu erreichenden „Netto-Null-Flächeninanspruchnahme“ nicht zu vereinbaren.

#### Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Naturschutzverbände lehnen die Rücknahme des im LEP-E 2013 enthaltenen Ziels 6.1-11, Satz 1, zur Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ und den stattdessen aufgenommene Grundsatz 6.1-2 ab. Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, der nur durch ein entsprechendes Ziel im LEP entsprochen werden kann. Nach der Aufgabe des „5 ha – Ziels“ aus dem LEP-E 2013 verbleibt es grundsätzlich bei den Regelungsinhalten des LEP 1995 zu einer bedarfsgerechten Entwicklung verbunden mit dem Flächentausch, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen, wobei der Vorrang der Innenentwicklung von einem Ziel zu einem Grundsatz abgeschwächt wird. Da der LEP 1995 eine entscheidende Verminderung des Flächenverbrauchs nicht hat bewirken können, wird der LEP in seiner jetzigen Entwurfsfassung zu keiner Trendwende beim Flächenverbrauch führen!

#### Grundsatz 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Die Streichung des 2. Satzes aus Grundsatz 6.1-4 des LEP-E 2013, wonach auch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist nicht plausibel und sollte zurückgenommen werden.

#### Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die erfolgte Änderung zum „Vorrang der Innenentwicklung“ von einem Ziel in einen Grundsatz wird abgelehnt. Eine Zielsetzung ist erforderlich, damit die Städte und Gemeinden das teilweise hohe Potential an Flächenpotentialen im Innenbereich intensiver mobilisieren. Im Übrigen verlangt auch das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 5 S. 3, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit Blick auf die zuvor zu ermittelnden Möglichkeiten der Innenentwicklung besonders begründet werden.

Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 zu einer Verknüpfung mit dem Grundsatz 6-1-7 werden aufrechterhalten:

#### Änderungsvorschlag Naturschutzverbände

Neues Ziel: Flächensparende, energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung  
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb vom Vorrang der Innentwicklung ausgenommen. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben (vgl.